



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Hüribach
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Hüribach, Abschnitt zwischen den Koordinaten 2 686 501 / 1 220 036 und 2 686 221 / 1 218 975
Grundstück Nrn.	1646, 1658, 1673, 1674, 1696, 1698, 1773, 1774, 1886, 1887 und 2138, Gemeinde Unterägeri
AFW 56285	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 1646, 1658, 1673, 1674, 1696, 1698, 1773, 1774, 1886, 1887 und 2138, Gemeinde Unterägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Hüribach» (Massstab 1:2'700, vom 02. März 2023) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Hüribach» (Massstab 1:2'700, vom 02. März 2023).
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Waldabgrenzung leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Hüribach, Gemeinde Unterägeri, von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein. Genauer umfasst das Gebiet an den Hüribach angrenzende Bestockungen zwischen der Brücke beim Bommerhüttli und der Brücke im Gebiet Wissenbächli auf den oben genannten Grundstücken.
3. Die Waldabgrenzungen wurden durch Vertreter des AFW im Gelände festgelegt und wo erforderlich vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Auf dem Grundstück Nr. 1773 erfolgte dies am 05. August 2022 im Beisein der Eigentümerschaft. Auf dieser Grundlage wurde der Plan «Waldfeststellung Hüribach» vom 18. Oktober 2022 erstellt.
4. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 wurden alle betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren informiert. Neben den direkt betroffenen Eigentümerschaften gehören dazu auch indirekt betroffene, d. h. solche mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern. Dem Schreiben wurde der genannte Plan vom 18. Oktober 2022 beigelegt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 25. November 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
5. Innert der gesetzten Frist bzw. innert erstreckter Frist gingen Fragen sowie zwei konkrete Anträge zur Waldabgrenzung gemäss genanntem Plan ein. Die Fragen zur Waldabgrenzung wurden vom AFW beantwortet, worauf keine Einwendungen zum Waldrandverlauf folgten. Bei den übrigen Eigentümerschaften blieb die Frist ungenutzt.
- 5.1 Mit Stellungnahme vom 13. Januar 2023 stellte die Gemeinde Unterägeri den Antrag, auf ihren Grundstücken die Waldgrenzen gegebenenfalls so zu verlegen, dass der Abstand zum Strassenrand überall mindestens 0.5 Meter betrage. Dies mit Verweis auf den Bankettbereich und die Einhaltung des Lichtraumprofils. Mit Schreiben vom 20. Januar 2023 bestätigte das AFW der Gemeinde, dass dieser Abstand auf besagten Grundstücken vorliegend zwar überall eingehalten sei – die Waldgrenzen grundsätzlich jedoch nach

bundesrechtlichen Kriterien unter Berücksichtigung eines angemessenen Waldsaums festzulegen seien. Folglich könne es in anderen Fällen durchaus möglich sein, dass die Waldgrenze entlang eines Belagsrandes verlaufe.

- 5.2 Aufgrund einer weiteren Stellungnahme zur Waldabgrenzung auf den Grundstücken Nr. 1658 und 1698 fand am 23. Februar 2023 auf Begehren des Rechtsvertreters der Eigentümerschaft eine Begehung zusammen mit Vertretern des AFW statt. Dabei wurde die Waldgrenze auf dem Grundstück Nr. 1658 im Beisein des Pächters erneut vermessungstechnisch aufgenommen. Basierend darauf wurden stellenweise kleinere Korrekturen am Verlauf der Waldgrenze gemäss Plan vom 18. Oktober 2022 vorgenommen. Diese sind im beiliegenden Plan vom 02. März 2023 ersichtlich. Auf den übrigen Grundstücken entspricht der Verlauf des Waldrandes in beiliegendem Plan jenem gemäss Plan vom 18. Oktober 2023. Auf eine erneute Zustellung des Plans vom 02. März 2023 wurde daher verzichtet.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Hüribach» (Massstab 1:2'700, vom 02. März 2023) bezeichnet entlang des Hüribach festgelegte Waldgrenzen auf den oben genannten Grundstücken. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, die im Plan ausdrücklich bezeichnet sind (rot gestrichelte Linien).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch

eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.

6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Hüribach

Gemeinde Unterägeri



Planformat A3

Gebäudegrundriss (AV)

Grundstückgrenze

Statische Waldgrenze zu verfügen

N

0 10 20 30 m

02.03.2023

1:2'700

G-56285

Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild